

## Glitter perlmut – Art. 48530

Version: V13/2017



EU Sicherheitsdatenblatt gemäß Anhang II EG (VO) 1907/2006 (REACH)

Erstmalig erstellt am: 18.10.2016

Aktualisiert am: 19.07.2017

Nächste Prüfung am: 31.12.2018

Gedruckt am: 19.07.2017

Anmerkung: Kein gefährliches Produkt, daher kein Sicherheitsdatenblatt nach Art. 31 der EU-Verordnung 1907/2006 (REACH) vorgeschrieben

### 1. Bezeichnung des Stoffes / der Zubereitung / des Erzeugnisses und der Firmenbezeichnung

#### 1.1 Bezeichnung des Stoffes / der Zubereitung / des Erzeugnisses

Benennung: Glitter perlmut – Art. 48530

#### 1.2 Verwendung des Stoffes / der Zubereitung / des Erzeugnisses

Verwendung als: Farbeffektmittel in dekorativen und anderen Produkten

#### 1.3 Bezeichnung des Unternehmens

Lieferant: EXAGON AG  
Räffelstrasse 10  
8045 Zürich  
Tel: +41 44 430 36 76  
Fax: +41 44 430 36 66  
Web: [www.exagon.ch](http://www.exagon.ch)  
E-Mail: [info@exagon.ch](mailto:info@exagon.ch)

#### 1.4 Notrufnummer

Notfallauskunft: Tel: +41 44 430 36 76  
Mo – Fr 8:00–12:00 Uhr und 13:00–17:00 Uhr

### 2. Mögliche Gefahren

Einstufung: Nicht kennzeichnungspflichtig im Sinne der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Zusätzliche Gefahrenhinweise: von dem Produkt selbst gehen keine besonderen Gefahren für die menschliche Gesundheit und Umwelt aus. Es sind keine chronischen und hautreizenden Wirkungen durch Kontakt bekannt.

### 3. Zusammensetzung / Angabe zu Bestandteilen

#### 3.1 Chemische Charakterisierung

Beschreibung: Feststoff aus Polyester-Folie



**3.2 Bestandteile**

| Bezeichnung              | Einstufung       | Anteil | CAS-Nummer | EINECS | sonstige                    |
|--------------------------|------------------|--------|------------|--------|-----------------------------|
| Polyethylen Terephthalat | kein Gefahrstoff | 75 %   | 25038-59-9 | keine  | FDA Ref# 21<br>CFR 177.1310 |
| Acrylat Copolymer        | kein Gefahrstoff | 25 %   | 25035-69-2 | keine  | FDA Ref# 21<br>CFR 177.1010 |

**4. Erste-Hilfe-Maßnahmen**

- Allgemeine Hinweise: Vor allem bei Kontakt mit geschmolzenen Produkt verunreinigte Kleidung sofort entfernen. Bei Gefahr der Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Bei Beschwerden für ärztliche Behandlung sorgen. Helfer auf Selbstschutz achten.
- Nach Einatmen: Nach Einatmen von Stäuben und vor allem von Zersetzungsgasen Verletzten an die frische Luft bringen, ruhig lagern, vor Unterkühlung schützen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung stabile Seitenlage Für ärztliche Behandlung sorgen.
- Nach Hautkontakt: Vor allem bei Kontakt mit geschmolzenen Produkt betroffene Hautpartien 15 Minuten unter fließendem Wasser spülen, benetzte Kleidung entfernen, erkaltete Schmelze nicht von der Haut abziehen, Brandwunden keimfrei bedecken. Bei Verbrennungen, Hautreizungen und anderen Symptomen für ärztliche Behandlung sorgen.
- Nach Augenkontakt: Bei im Auge befindlichen Partikeln nicht reiben. Partikel vorsichtig aus dem betroffenen Auge entfernen, mit fließendem Wasser spülen, Kontaktlinsen vorher entfernen. Bei Reizwirkungen und anderen Symptomen für ärztliche Behandlung sorgen.
- Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei Unwohlsein für ärztliche Behandlung sorgen.
- Hinweise für den Arzt: Keine toxische Wirkung des Produktes als solchem außer bei thermischer Zersetzung und bei Bränden bekannt, bei Beschwerden symptomatisch behandeln.

**5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

- Geeignete Löschmittel: Wassersprühnebel, Löschschaum, Löschpulver, Kohlendioxid.
- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl.
- Besondere Gefährdungen: Bei Brand können Kohlenmonoxid (CO) und andere toxische und brennbare Gas freigesetzt werden.
- Besondere Schutzausrüstung: Unabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) verwenden.

Zusätzliche Hinweise: Das Produkt kann sich bei Flammeneinwirkung entzünden und außerhalb der Zündquelle weiter brennen. Bei thermischer Zersetzung können toxische und brennbar Gase und Dämpfe freigesetzt werden. Es besteht die Gefahr der Ausbreitung des Brandes durch spontane Entzündung gasförmiger Zersetzungsprodukte. Geschmolzenes Produkt daher mit Wasser kühlen. Löschmittel und Brandrückstände auffangen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften entsorgen.

## 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Staubbildung vermeiden, Staub nicht einatmen. Zündquellen fernhalten.

Umweltschutzmaßnahmen: Abwasser ist vor dem Einleiten in die Kanalisation mechanisch von Produktresten zu reinigen.

Verfahren zur Reinigung und Aufnahme: Trocken aufnehmen und Material nach Möglichkeit wieder verwenden

## 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1 Handhabung

Hinweise zur sicheren Handhabung: Überhitzung durch unsachgemäße Bearbeitung und Verstauben ist zu vermeiden

Hinweise zu technischen Schutzmaßnahmen: Durch lokale Absaugung oder Lüftungsmaßnahmen ist zu gewährleisten, dass die unter Kap. 8.1 genannten Grenzwerte eingehalten werden.

Hinweise zum Brand - und Explosionsschutz:  von Zündquellen fernhalten

### 7.2 Lagerung

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Trocken und im geschlossen (Original-)Behälter aufbewahren

Zusammenlagerungshinweise: Darf nicht zusammen mit Produkten der Lagerklasse 1 (explosionsgefährliche Stoffe), 5.1A (entzündend wirkende Stoffe) und 6.2 (infektiöse Stoffe) gelagert werden. Besondere Regelungen gelten für die Zusammenlagerung mit Produkten der Lagerklassen 2A, 2B, 4.1A, 4.2, 4.3, 5.1B, 5.1C, 5.2 und 7.

Weitere Angaben zu den Lagerungsbedingungen: Vor Hitze schützen, die einschlägigen Vorschriften des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes beachten.

Lagerklasse: LGK 11 (brennbare Feststoffe)

## 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Expositionsgrenzwert

Vor allem bei mechanischer Bearbeitung mit Gefahr der Verstaubung zu beachtende und zu überwachende Grenzwerte:

| Parameter  | Art des Grenzwertes                       | Grenzwert  | Spitzenbegrenzung   |
|--|---|--|---|
| Allg. Staubgrenzwert, einatembare Fraktion (E-Staub)     | Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) nach TRGS 900 | 10 mg/m <sup>3</sup> E                                 | 2 fach Überschreitung in 15 min., 4 x pro Schicht mit 1 Std. Abstand zulässig |
|  | Messverfahren:                            | z.B. nach BIA Arbeitsmappe „Messung von Gefahrstoffen“ |   |
| Allg. Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion (A-Staub) | Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) nach TRGS 900 | 3 mg/m <sup>3</sup> A                                  | 2 fach Überschreitung in 15 min., 4 x pro Schicht mit 1 Std. Abstand zulässig |
|  | Messverfahren:                            | z.B. nach BIA Arbeitsmappe „Messung von Gefahrstoffen“ |   |

### 8.2.1 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Bei Verstaubung und thermischer Belastung des Produktes ist eine lokale Absaugung erforderlich

Atemschutz:



Bei Staubbelastung Atemschutz verwenden, wie z.B. Staubmaske P1 nach DIN 3181 oder Halbmaske mit Partikelfilter FFP1 nach DIN EN 140. Tragzeit-Begrenzung nach BRG 190 zu beachten

Handschutz:



Schutzhandschuhe sind im Allgemeinen nicht erforderlich, bei ständigem Hautkontakt genügen Handschuhe für geringe mechanische und stoffliche Beanspruchung, vgl. auch BGR 195, wie z.B. Materialart: Materialdicke Durchdringungszeit: Butylkautschuk mind. 0,4 mm mind. 30 min. nach DIN EN 374

Augenschutz:



Bei mechanischer Bearbeitung mit Staubbelastung ist eine seitlich geschlossene Schutzbrille nach DIN 58211 bzw. DIN EN 166 erforderlich

Körperschutz:

normale Arbeitskleidung ist im Allgemeinen ausreichend

Allgemeine Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen:

Staub nicht einatmen. Kontakt mit den Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden. Bei der Arbeit nicht Essen, Trinken, Rauchen und Schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Verunreinigte Kleidung wechseln. Vorbeugender Hautschutz durch Hautpflege und Hautsalben.

## **8.2.2 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Umweltgefährliche Eigenschaften des Produkts sind nicht bekannt, sodass die allgemeinen betrieblichen Maßnahmen zum Umweltschutz ausreichen.

## **9. Physikalische und Chemische Eigenschaften**

### **9.1 Allgemeine Angaben**

|                  |   |
|------------------|---|
| Aggregatzustand: | fest  |
| Form:            | Glitterpartikel in rechteckiger, hexagonaler oder quadratischer Form  |
| Geruch:          | synthetischer Geruch  |
| Farbe:           | 321-3 iris-kupfer/rot<br>322-3 iris-rot/grün<br>323-3 iris-blau/grün<br>324-3 iris-violett<br>300-3 iris multi (Buntmischung) |

### **9.2 Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit**

|  |   |
|--|---|
| pH-Wert:                                     | nicht anwendbar   |
| Hitzebeständigkeit:                          | 100 °C  |
| Schmelzpunkt/Schmelzbereich:                 | nicht bekannt   |
| Siedepunkt/Siedebereich:                     | nicht ermittelbar, da vorher Zersetzung eintritt                |
| Flammpunkt:                                  | nicht anwendbar   |
| Entzündungstemperatur:                       | nicht bekannt   |
| Selbstentzündlichkeit:<br>(Feststoff/Gas)    | nicht selbstentzündlich   |
| Brandfördernde Eigenschaften:                | keine   |
| Explosionsgefahr:                            | evtl. Staub- oder Zersetzungsgasexplosion                       |
| Dampfdruck:                                  | zu vernachlässigen  |
| Spezifisches Gewicht:                        | 1,20 kg/dm <sup>3</sup>   |
| Schüttgewicht:                               | je nach Partikelgröße zwischen 0,20 und 0,75 kg/dm <sup>3</sup> |
| Wasserlöslichkeit:                           | unlöslich in Wasser   |
| Verteilungskoeffizient n-Octanol/<br>Wasser: | nicht anwendbar   |
| Viskosität                                   | nicht anwendbar   |
| Dampfdichte                                  | nicht anwendbar   |
| Verdampfungsgeschwindigkeit                  | nicht anwendbar   |

### **9.3 Sonstige Angaben**

Keine weiteren Angaben zu sicherheitsrelevanten Parametern erforderlich.

## **10. Stabilität und Reaktivität**

Es wird empfohlen vor jeder Verarbeitung des Produktes einen Probelauf durchzuführen.

### **10.1 Zu vermeidende Bedingungen**

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung treten keine thermischen Zersetzungen, keine gefährlichen Zersetzungsprodukte und keine gefährlichen Reaktionen auf.

### **10.2 Zu vermeidende Stoffe**

Starke Säuren, Basen und Oxidationsmittel

### **10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte bei Erhitzung**

Aldehyde, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Kohlenwasserstoffe

## **11. Toxikologische Daten**

Toxikologische Daten liegen nicht vor.

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erkenntnissen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.

Der Kontakt mit dem geschmolzenen Produkt kann Brandwunden, sowie das Einatmen von Stäuben und Zersetzungsgasen können gesundheitsschädliche Wirkungen verursachen.

## **12. Umweltspezifische Angaben**

Ökologische bzw. ökotoxikologische Daten liegen nicht vor.

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erkenntnissen keine umweltgefährlichen Wirkungen

## **13. Hinweise zur Entsorgung**

Aus dem Produkt entstehen keine Abfälle, die nach Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 überwachungsbedürftig sind.

Unverschmutztes Produkt: Stoffliche Verwertung möglich. Wenn keine stoffliche möglich, Produktreste unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften als hausmüllähnlichen Gewerbeabfall entsorgen

Abfallschlüsselnummer nach AVV: 20 01 39 Kunststoffe

Verschmutztes Produkt: Wenn keine stoffliche möglich, Produktreste unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften als hausmüllähnlichen Gewerbeabfall entsorgen

Abfallschlüsselnummer nach AVV: 20 03 01 Gemischte Siedlungsabfälle

Restentleerte und ungeleerte Verpackungen: Wenn keine stoffliche möglich, Produktreste unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften als hausmüllähnlichen Gewerbeabfall entsorgen

Abfallschlüsselnummer nach AVV: 15 01 01 Verpackungen aus Pappe und Papier  
15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

## 14. Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne von ADR/GGVS, RID/GGVE, ICAO/IATA, IMDG.

## 15. Rechtsvorschriften

### 15.1 EU-Vorschriften

Einstufung und Kennzeichnung: Keine nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) oder nach anderen bekannten EU-Regelwerken

### 15.2 Nationale Vorschriften

Einstufung und Kennzeichnung: Keine nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) oder nach anderen bekannten nationalen Regelwerken

Beschäftigungsbeschränkungen: keine nach GefStoffV, JArbSchG oder MuSchV

Emissionsbegrenzung: Nach Technischer Anleitung Luft (TA Luft) behandeln wie Gesamtstaub: 50 mg/m<sup>3</sup> (Massenstrom > 0,5 kg/h) bzw. 150 mg/m<sup>3</sup> (Massenstrom ≤ 0,5 kg/h)

Wassergefährdungsklasse: Keine WGK, nicht wassergefährdend nach VwVwS.

## 16. Sonstige Angaben

### 16.1 Empfohlene Einschränkungen der Verwendung

Glitter ist kein Spielzeug und muss deshalb vor Kindern unzugänglich aufbewahrt werden. Ein Weiterverkauf als Spielzeug bedarf der EU-Konformitätsbewertung und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Vertreiber. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Konformitätsbewertung in diesem Sinne von uns nicht durchgeführt worden ist.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte.

Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.